



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche  
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Nachholen von Schulabschlüssen**

1. An welchen Stellen in Schleswig-Holstein kann welcher Personenkreis welche Schulabschlüsse nachholen?

Antwort:

Der erste allgemein bildende Schulabschluss (ESA) sowie der mittlere Schulabschluss (MSA) können in allen Kreisen nachgeholt werden. Für das Anmeldeverfahren und die Organisation ist das örtliche Schulamt zuständig. Das Abitur als Externprüfung kann an den drei Abendgymnasien Flensburg, Kiel und Lübeck erworben werden. Darüber hinaus kann an folgenden 13 Volkshochschulen ein erster und/oder mittlerer Schulabschluss nachgeholt werden:

- Ahrensburg: ESA, MSA
- Elmshorn: MSA
- Flensburg: ESA, MSA
- Geesthacht: ESA, MSA
- Heide: ESA, MSA

- Henstedt-Ulzburg: ESA
- Husum: ESA, MSA
- Itzehoe: ESA
- Kiel: ESA, MSA
- Lübeck: ESA, MSA
- Neumünster: ESA
- Pinneberg: ESA
- Rendsburg: ESA, MSA

Grundsätzlich sind die Schulabschlusskurse offen für alle Interessierten. Bei den ESA-Kursen in Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe, Neumünster und Pinneberg handelt es sich um zertifizierte Maßnahmen, die nur für Kunden der Jobcenter zur Verfügung stehen. Als Sprachniveau wird B1-B2 verlangt, falls die Herkunftssprache der an einer Teilnahme interessierten Person nicht Deutsch ist.

2. Welche Angebote können öffentliche allgemeinbildende Schulen in diesem Bereich machen?

Antwort:

Der Auftrag der öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein besteht darin, Schülerinnen und Schüler im regulären Bildungsgang zu einem Abschluss zu führen. Vor allem Gemeinschaftsschulen bieten im Rahmen des regulären Schulbesuchs für Jugendliche im schulpflichtigen Alter die Möglichkeit, den ESA sowie den MSA zu erwerben. Differenzierungskonzepte und individuelle Förderung bieten die Möglichkeit, einen Abschluss im Einzelfall auch verzögert zu erreichen. Ergänzend existieren spezielle schulische Programme wie praxisorientierte Lernformen (z.B. Produktives Lernen, Flex-Klassen), die insbesondere gefährdete Schülerinnen und Schüler gezielt unterstützen sollen, den ESA zu erreichen. Diese Angebote sind präventiv ausgerichtet und sollen Schulabbrüche vermeiden.

Für Jugendliche, die die allgemein bildende Schule ohne Abschluss verlassen haben und nicht mehr in das Regelsystem zurückkehren, bieten insbesondere berufsbildende Schulen die Möglichkeit einen Schulabschluss zu erreichen.

3. Welche Angebote können öffentliche berufsbildende Schulen in diesem Bereich machen, insbesondere die RBZ?

Antwort:

An den öffentlichen berufsbildenden Schulen können Externenprüfungen in den

Schularten Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule und Berufliches Gymnasium an den Standorten, die die entsprechende Schulart vorhalten, absolviert werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Berufliche Schule oder ein Regionales Berufsbildungszentrum handelt.

Das Berufsbildungszentrum Schleswig bietet einen 120 Unterrichtsstunden umfassenden Kurs „Kindlichen Spracherwerb in Krippe & KiTa alltagsintegriert begleiten“, der für den Erwerb des externen Abschlusses der Fachschule Sozialpädagogik erforderlich ist, an.

4. Welche Kosten entstehen für die Vorbereitungskurse und für die Teilnahme an externen Prüfungen?

Antwort:

Die Externenprüfung selbst ist in Schleswig-Holstein in der Regel gebührenfrei. Für die Externenprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik zum Erwerb des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ und an der Fachschule für Heilerziehungspflege zum Erwerb des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ und „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ wird gemäß § 1 Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO) eine Verwaltungsgebühr von 400 € (Tarifstelle 20.1.4) erhoben. Für die Externenprüfung an einer anderen Fachschule und an einer Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses wird eine Verwaltungsgebühr von 350 € (Tarifstelle 20.1.5) erhoben. Für alle weiteren Externenprüfungen an berufsbildenden Schulen fallen keine Verwaltungsgebühren an.

Die Volkshochschulen kalkulieren hierfür die Ausgaben für Lehrkräfte, sozialpädagogische Betreuung sowie Raum-, Verwaltungs-, Material- und Prüfungskosten. Da Personal- und Raumkosten unterschiedlich sind, fallen je nach Volkshochschule auch die Gebühren unterschiedlich aus.

5. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

Antwort:

Es wird einmal im Jahr ein Übungsheft mit aktuellen Übungsaufgaben für beide Abschlüsse (ESA und MSA) in gedruckter Form an alle Schulen herausgegeben, die die Abschlüsse abnehmen. Das Übungsheft ist öffentlich und wird auch den externen Prüflingen, die ihren ESA resp. MSA nachholen, angeboten und steht ihnen frei zur Verfügung. Auch für das Abitur stehen Prüfungsaufgaben vorheriger Jahre als

Übungsmaterial zur Verfügung. Zur finanziellen Unterstützung stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, insbesondere das Schüler-BAföG. Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter Kosten übernehmen, etwa über Bildungsgutscheine, wenn der Schulabschluss die beruflichen Chancen verbessert.

Bei den Volkshochschulen existieren sowohl finanzielle als auch pädagogische Unterstützungsmöglichkeiten. Finanzielle Ermäßigungen sind für bestimmte Gruppen möglich, diese sind aber nicht einheitlich geregelt. Es wird Monats- bzw. Ratenzahlung angeboten. An den Standorten mit einem Grundbildungszentrum existieren kostenfreie Zusatzangebote in den Hauptfächern. Weiterhin werden pädagogische Zusatzangebote für Lernende mit diversen Schwierigkeiten angeboten, dazu zählen sozialpädagogische Begleitung, Begleitkurse in den Hauptfächern, Traumatherapie, Teambuildingaktionen, Einzelberatungen, Informationsabende sowie Einstiegstests (zur besseren Beratung zur Teilnahme).

6. Welche Träger bieten Vorbereitung und Kurse zu welchen Bedingungen an?

Antwort:

Volkshochschulen bieten niedrighschwellige, meist kostenpflichtige Vorbereitungskurse mit flexiblen Teilnahmebedingungen an, während Abendgymnasien als staatliche Einrichtungen des zweiten Bildungswegs strukturierte und in der Regel kostenfreie Bildungsgänge mit klaren Zugangsvoraussetzungen ermöglichen. Berufsbildende Schulen beziehungsweise Regionale Berufsbildungszentren bilden den zentralen Weg für jüngere Menschen ohne Abschluss und bieten kostenfreie Maßnahmen an. Ergänzend übernimmt die Arbeitsagentur eine wichtige Rolle bei der Finanzierung entsprechender Angebote, während private Träger zusätzliche, jedoch meist kostenintensivere Alternativen bereitstellen.

Zudem sind die konkreten Angebote in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich ausgestaltet und variieren je nach regionaler Trägerstruktur und vorhandenen Bildungseinrichtungen.

Volkshochschulen gestalten ihre Gebühren sozialverträglich und deckeln die Teilnehmendenbeiträge bei max. 2 € pro Unterrichtseinheit. Die Unterschiede hängen dann vom Umfang des Kurses, von der Zielgruppe und von weiteren Einnahmequellen ab. Abendkurse, die auch für Beschäftigte erreichbar sind, sind weniger umfangreich und setzen mehr Selbstlernzeiten voraus. Tageskurse kommen auch für Eltern in Frage und erlauben mehr gemeinsames Lernen. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE)

beträgt zwischen 350 und 600. Bei von Jobcentern geförderten Maßnahmen liegt die Zahl der UE bei 750, inklusive bzw. Auftragskurse können auch 900 UE umfassen. Die Volkshochschulen erhalten in sehr unterschiedlicher Höhe kommunale oder Kreismittel zur Unterstützung ihrer Schulabschlusskurse, so dass die Bedingungen sich sehr unterscheiden. Teilnahmegebühren variieren daher zwischen 0 Euro und 1.700 € (2025/26).

7. Mit dem Haushalt 2026 wurden zusätzliche 100.000 Euro „zur Erhöhung der Landeszuschüsse für das Nachholen von Schulabschlüssen (ESA, MSA) gemäß Umdruck 20/5664“ beschlossen. Wie werden diese Mittel genutzt?

Antwort:

Die Mittel wurden im Titel „Förderung der Volkshochschulen“ 0746 - 686 11 (MG 01) veranschlagt. Die Mittel können erst für die im Schuljahr 2026/27 neu startenden Kurse eingesetzt werden.

8. Unter welchen Bedingungen können Prüflinge, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, eine Prüfung in ihrer Herkunftssprache als Ersatz für das Fach Englisch beantragen?

Antwort:

Die Bedingungen für ESA und MSA werden in der „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO)“ vom 6. Juli 2018 geregelt. Für die externen Prüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mittleren Schulabschluss gilt Folgendes: Anstelle der Arbeit in der ersten Fremdsprache kann für Prüflinge, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, auch eine Arbeit in einer anderen Fremdsprache zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen oder Korrektoren zur Verfügung stehen. Ist eine schriftliche Prüfung in der Herkunftssprache beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nicht möglich, weil die Voraussetzungen wie oben beschrieben nicht erfüllt werden, kann das für Bildung zuständige Ministerium den Prüfling von der Prüfung befreien, wenn andernfalls eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre. Mit der Befreiung von der Prüfung entfällt die Festlegung einer Endnote in der ersten

Fremdsprache. Anders als im ESA/MSA kann im externen Abitur die Kernfach-Fremdsprache nicht ersetzt werden.